

Satzung

zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32), und in Anlehnung an die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15.02.2017 hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand/Laufzeit

Für Zeuthener Kinder im Grundschulalter ist die zuständige Schule die Grundschule am Wald in 15738 Zeuthen, Forstallee 66 (Schulbezirk). Befristet für die Zeit vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2019 und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Zeuthen und der gesicherten Kofinanzierung durch den Landkreis Dahme-Spreewald wird durch die Gemeinde Zeuthen ein Schülerspezialverkehr zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald eingerichtet. Die Schülerbeförderung bezieht sich allein auf die Beschulung der Kinder, nicht auf die Teilnahme am Hort. Eine Beförderung erfolgt nur an den Schultagen. Eine Beförderung zum Frühhort oder nach der Hortbetreuung in den Zeuthener Winkel ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Für Kinder mit Wohnsitz im Zeuthener Winkel, die die Grundschule am Wald besuchen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Schülerspezialverkehr. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr besteht nicht.

Diese Satzung gilt für Zeuthener Kinder, deren Wohnung sich in den folgenden Straßen befindet:

- Max-Liebermann-Straße
- Otto-Dix-Ring
- Adolph-Menzel-Ring
- Emil-Nolde-Ring
- Otto-Nagel-Allee.

§ 3

Antragstellung/Teilnahme

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald mit Wohnsitz im Zeuthener Winkel können deren Personensorgeberechtigte einen formlosen Antrag zur Teilnahme am Schülerspezialverkehr im Sekretariat der Grundschule am Wald abgeben. Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Der Antrag gilt immer für ein Schuljahr. Anträge für das kommende Schuljahr sind spätestens bis zum 30.06. eines Jahres im Sekretariat der Grundschule am Wald abzugeben. Für das Schuljahr 2017/18 endet der Antragsschluss am 01.08.2017. Für Kinder, die im laufenden Schuljahr in den Zeuthener Winkel nach Zeuthen ziehen, kann der Antrag auf Schülerbeförderung bis 14 Tage vor Aufnahme ihres Schulbesuchs in der Grundschule am Wald beim Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine gestellt werden. Durch das zuständige Amt der Gemeinde Zeuthen erfolgt dann die Prüfung und Bescheidung.

§ 4
Eigenanteil der Personensorgeberechtigten

Haben die Personensorgeberechtigten ihr Kind zum Schülerspezialverkehr angemeldet, ist ein monatlicher Eigenanteil von 8,00 € pro Kind zu zahlen. In einem Schuljahr werden 11 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteils zu Grunde gelegt. Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs ist unverzüglich schriftlich der Gemeinde Zeuthen, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine, anzuzeigen. In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag mindestens im Vormonat des Zeitpunktes der Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs der anteilige Elternbeitrag erstattet.

§ 5
Beförderungsausschluss

Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

§ 6
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen dem Zeuthener Winkel und der Grundschule am Wald in Zeuthen tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.07.2019.

Zeuthen, den 13.07.2017

Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, den 13.07.2017

Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen am: 10.08.2017